Kölner Arbeitskreis
LRS & Dyskalkulie e.V.

Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V.

Kölner Arbeitskreis
LRS & Dyskalkulie e.V.
Platanenweg 2-8
50827 Köln

www.lrs.koeln
info@lrs.koeln
0221-56 08 18 55

An die Fraktionen
des Landtages

Köln, 08.04.2025

Wichtige Aspekte zur neuen Regelung für LRS und Rechenschwäche im 18. Schuländerungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen erleichtert zur Kenntnis, dass im Rahmen des 18. Schuländerungsgesetzes endlich eine neue Regelung für Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) geschaffen wird und die Rechenschwäche Berücksichtigung finden soll. Damit diese Regelung jedoch den Bedürfnissen der betroffenen Schüler gerecht wird, möchten wir einige zentrale Punkte hervorheben, die dringend in die neue schulrechtliche Vorgabe aufgenommen werden sollten:

1. **Ein einheitliches Regelwerk von der Primarstufe bis zum Berufskolleg unter Berücksichtigung der Rechenschwäche**
   - Derzeit gibt es verschiedene Regelungen (LRS-Erlass, AO-GS, APO-SI, APO-GOSt, APO-BK, sowie die Arbeitshilfen), die für Verwirrung sorgen. Ein klar definiertes, stufenübergreifendes Regelwerk ist essenziell.
   - Die neuen Regelungen dürfen nicht nur LRS betreffen, sondern müssen auch Maßnahmen für Schüler mit Rechenschwäche enthalten.

2. **Feststellung und Entscheidungshoheit - Beibehaltung der pädagogischen Sichtweise ohne fachärztliche Atteste**
   - Die Fachlehrkraft stellt fest, welche Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und/oder Rechnens haben. Hier lohnt sich ein Blick auf die Formulierung aus dem Saarland, die NRW sehr ähnlich ist.
   - Fachärztliche Atteste dürfen weiterhin nicht gefordert werden. Auch der Kinder- und Jugendpsychiaterverband hat klargestellt, dass er diese Aufgabe nicht übernehmen kann und wird. Außerdem kommt es zu

einem Nachteil bei Zusatzversicherungen wie z.B. Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung.

- Die Entscheidung über Nachteilsausgleich und Notenschutz muss in allen Jahrgangsstufen und Prüfungen bei den Lehrkräften bzw. Schulleitungen liegen. Derzeit entscheidet bei der Abiturprüfung die obere Schulaufsicht nach Aktenlage, ohne die individuelle Situation der Schüler ausreichend zu berücksichtigen.
- Die Umsetzung schulrechtlicher Vorgaben darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine außerschulische Testung oder eine außerschulische Förderung vorliegt.
- Freiwillig vorgelegte fachärztliche Gutachten sollten berücksichtigt werden. Um fachärztliche Aussagen in Frage zu stellen, bedarf es mehr als einer Lehrkraftausbildung.

3. Individuelle Förderung an jeder Schule, in jedem Unterricht, in jeder Jahrgangsstufe mit Unterstützung von Lerntherapeuten

- Schulen müssen verpflichtet werden, ein umfassendes Förderkonzept für LRS und Rechenschwäche zu haben und umzusetzen. Der bisherige Hinweis im Schulgesetzt § 1, dass jedes Kind individuell gefördert werden muss, reicht leider nicht aus, da dies im Alltag nicht umgesetzt wird.
- Reicht die Förderung im Unterricht nicht aus, sollten Lerntherapeuten die Lehrkräfte an den Schulen unterstützen. Sie haben Zeit, da die Kinder ansonsten erst nach der Schule zu ihnen kommen
- Derzeit können Eltern beim Jugendamt nach §35a SGB VIII eine außerschulische Lerntherapie beantragen, aber nur, wenn das Kind bereits eine seelische Behinderung über mindestens sechs Monate aufweist. Dieser Zustand muss dringend reformiert werden. Werden die Kinder an den Schulen entsprechend gefördert, müssen Eltern nicht mehr über §35 a einen Antrag stellen.
- Schulische und außerschulische Fördermaßnahmen sollten koordiniert werden, um eine bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten.

4. Individueller Nachteilsausgleich, individuelle Förderung und die Nichtbewertung der Rechtschreibleistung als klarer Anspruch

- Es muss eindeutig geregelt sein, dass betroffene Schüler einen Anspruch auf individuellen Nachteilsausgleich und Förderung haben.
- Die Rechtschreibleistung darf nicht bewertet werden.
- Diese Regelung muss von der Primarstufe bis zum Berufskolleg gelten. Eine Legasthenie endet nicht automatisch mit dem Beginn der Oberstufe.

Kölner Arbeitskreis
LRS & Dyskalkulie e.V.
Platanenweg 2-8
50827 Köln

Kontakt:
Tel: 0221-56 08 18 55
info@lrs.koeln
www.lrs.koeln

Vorstand:
Dieter Budke, Vorsitzender
Tanja Budke, Vorstandsmitglied
Ursula Hissel, Vorstandsmitglied

Sitz des Vereins: Köln
Eingetragen beim Amtsgericht Köln, Nr. VR19696
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

5. **Konkretisierung des individuellen Nachteilsausgleichs**
    - Die Regelung muss Beispiele enthalten, wie z. B.:
        - Reizfreie Arbeitsplätze
        - Angemessene Zeitverlängerung
        - Technische und personelle Unterstützung
        - Sonstige individuell notwendige Anpassungen
    - Alle Maßnahmen müssen umgesetzt werden, sofern ein Kind unter den Erlass fällt.
    - Eltern müssen in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

6. **Benennung von LRS- und Rechenschwäche-Beauftragten an jeder Schule**
    - Fortbildung und Qualifizierung dieser Beauftragten.
    - Diese sollen als Ansprechpersonen für Eltern und Lehrkräfte fungieren, fortgebildet werden und ihr Wissen ins Kollegium weitertragen.
    - Sie sollen zur fachlichen Unterstützung der Lehrkräfte dienen und auf Klassen- und Fachkonferenzen hinzugezogen werden. Sie können auch die Lehrkräfte bei schulfachlichen Stellungnahmen für das Jugendamt unterstützen.
    - Die Beauftragten können zusätzlich Bindeglied zu außerschulischen Therapeuten sein, um die schulische Förderung mit der außerschulischen zu verknüpften.

Wir bitten Sie, diese Punkte in die anstehenden Beratungen einfließen zu lassen und sicherzustellen, dass betroffene Schüler endlich die notwendige rechtliche und schulische Unterstützung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

T. Budke

Tanja Budke Dieter Budke
Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Kölner Arbeitskreis
LRS & Dyskalkulie e.V.
Platanenweg 2-8
50827 Köln

Kontakt:
Tel: 0221-56 08 18 55
info@lrs.koeln
www.lrs.koeln

Vorstand:
Dieter Budke, Vorsitzender
Tanja Budke, Vorstandsmitglied
Ursula Hissel, Vorstandsmitglied

Sitz des Vereins: Köln
Eingetragen beim Amtsgericht Köln,
Nr. VR19696
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe